

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A.

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1966

Nummer 45

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
6. 6. 1966		Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)	332

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1966
(Nachtragshaushaltsgesetz 1966)**

Vom 6. Juni 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25) beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1966 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.

§ 2

Das Haushaltsgesetz 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohle“ GmbH bis zu 135 000 000 DM“.
2. In § 4 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Bürgschaften“ eingefügt „zu 1 a) und 1 b)“.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „ermächtigt“ eingefügt „der Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohle“ GmbH sowie einzelnen“ und der Betrag von „30 000 000 DM“ durch „50 000 000 DM“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:
„(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rahmen der Strukturverbesserung staatseigene Grundstücke

abweichend von § 47 der Reichshaushaltsordnung zu veräußern.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) gilt mit der Maßgabe, daß das Land für das Schuljahr 1966 (1. April bis 30. November 1966) die Aufwendungen für die Beschaffung von Lernmitteln nur trägt, wenn mindestens drei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind.

(2) Vom Beginn des Schuljahres 1967 (1. Dezember 1966) an gilt volle Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes.“

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Finanzminister

Pütz

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

Nachtrag
zum Haushaltsplan
des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr
1966

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966	Es		Neuer Ansatz 1966
		DM	treten hinzu DM	fallen weg DM	DM

Ordentlicher Haushaltsplan

Einzelplan 08 — Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr08 05 Förderung des Bergbaues und der
Energiewirtschaft

II. Ausgabe

960 Für wirtschaftliche und soziale Maß-
nahmen, die infolge von Einschränkungen
und Stilllegungen im Steinkohlenbergbau
erforderlich werden.

a) Darlehen	}	—	15 000 000	—	15 000 000
b) Zuschüsse					

1. Aus den Mitteln dürfen auch Zins-
zuschüsse gewährt werden.2. Die Verwendung der Mittel ist auch
zulässig für Maßnahmen, die bereits
aus anderen Zweckbestimmungen ge-
fördert werden.

Gesamtausgaben Kapitel 08 05	65 399 800	15 000 000	—	80 399 800
Gesamteinnahmen Kapitel 08 05	14 200	—	—	14 200
Zuschuß	65 385 600	15 000 000	—	80 385 600
Abschluß Einzelplan 08:				
Gesamtausgaben	318 070 600	15 000 000	—	333 070 600
Gesamteinnahmen	10 398 200	—	—	10 398 200
Zuschuß	307 672 400	15 000 000	—	322 672 400

Erläuterungen

Zu Kapitel 08 05 Titel 960:

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen zur Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, für Beihilfen an Gemeinden als Ersatz für Gewerbesteuerausfälle, für den Landesanteil an Stilllegungsprämien und an der Ablösung von Lastenausgleichsabgaben stillgelegter Zechen sowie für den Landesanteil an Beihilfen an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die bei Zechenschließungen entlassen werden.

Die Mittel können auch im Zusammenhang mit einer Regelung zum Ausgleich von Lohnausfall durch Feierschichten verwandt werden.

Der Betrag ist für die Zeit des Anlaufens der Maßnahmen im Rechnungsjahr 1966 geschätzt.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966 DM	Es treten hinzu DM	fallen weg DM	Neuer Ansatz 1966 DM
Einzelplan 14 — Allgemeine Finanz- verwaltung					
14 65	Schuldenverwaltung				
	II. Ausgabe				
689	Kapitaldienst für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Anleihen				
	a) Tilgungsbeträge	—	—	—	—
	b) Zinsen	29 250 000	—	15 000 000	14 250 000
	Gesamtausgaben Kapitel 14 65	338 950 500	—	15 000 000	323 950 500
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 65	49 074 500	—	—	49 074 500
	Zuschuß	289 876 000	—	15 000 000	274 876 000
Abschluß Einzelplan 14					
	Gesamtausgaben	1 201 429 900	—	15 000 000	1 186 429 900
	Gesamteinnahmen	8 299 373 300	—	—	8 299 373 300
	Überschuß	7 097 943 400	15 000 000	—	7 112 943 400

Erläuterungen**Zu Kapitel 14 65 Titel 689:**

Zeitpunkt und Ausstattung der möglichen Anleiheaufnahmen lassen eine Herabsetzung des Ansatzes zu.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966 DM	Es treten hinzu DM	fallen weg DM	Neuer Ansatz 1966 DM
Außerordentlicher Haushaltsplan					
Einzelplan A 08 — Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr					
A 08 05 Förderung des Bergbaues und der Energie- wirtschaft					
I. Einnahme					
97	Aus der Aufnahme von Anleihen	37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
II. Ausgabe					
957	Für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen, die infolge von Einschränkungen und Still- legungen im Steinkohlenbergbau erfor- derlich werden	—	10 000 000	—	10 000 000
Gesamtausgaben Kapitel A 08 05		37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
Gesamteinnahmen Kapitel A 08 05		37 500 000	10 000 000	—	47 500 000
Zuschuß		—	—	—	—

Erläuterungen**Zu Kapitel A 08 05 Titel 97:**

Der Erhöhung der Anleihemittel steht eine Minderung bei Kapitel A 08 07 Titel 97 in gleicher Höhe gegenüber.

Zu Kapitel A 08 05 Titel 957:

Aus den Mitteln werden insbesondere Beihilfen für die technische Bergschadensicherung von Gebäuden und Anlagen gewerblicher Betriebe gewährt, die in den von Zechenschließungen betroffenen oder bedrohten Gemeinden der Ruhr-Lippe-Region neu errichtet werden. Sie werden nach Richtlinien bewirtschaftet, die der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister erläßt.

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1966 DM	treten hinzu DM	Es fallen weg DM	Neuer Ansatz 1966 DM
A 08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs					
	I. Einnahme				
97	Aus der Aufnahme von Anleihen	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
	II. Ausgabe				
550	Darlehen an die Deutsche Bundesbahn zur Elektrifizierung weiterer Bundesbahnstrecken im Lande Nordrhein-Westfalen	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
	Gesamtausgaben Kapitel A 08 07	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
	Gesamteinnahmen Kapitel A 08 07	200 000 000	—	10 000 000	190 000 000
	Zuschuß	—	—	—	—
	Abschluß Einzelplan A 08:				
	Gesamtausgaben	237 500 000	10 000 000	10 000 000	237 500 000
	Gesamteinnahmen	237 500 000	10 000 000	10 000 000	237 500 000
	Zuschuß	—	—	—	—

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.